

Das Problem mit DRM am Beispiel IN2MOVIES.de

2008-05-29 09:22:48

Wer heute auf die Website von IN2MOVIES.de geht, erfährt, dass hier der Betrieb zum 11. Juni eingestellt wird. Dies ist kein Wunder, war das Geschäftsmodell doch alles andere als ansprechend:

IN2MOVIES ist eine Downloadplattform, auf der legal Filme zum download angeboten werden. So weit, so gut, aber so läuft das ab: Man kauft sich den Film – für den selben Preis wie im Laden – und lädt ihn dann auf den Rechner. Auf die schöne DVD inkl. Box muss man verzichten. Nicht nur das: Die Filme sind DRM-geschützt. Man kann sie nur auf dem download-PC und zwei anderen PC's sehen. Die DVD für den Fernsehgenuss zu brennen ist nicht möglich. Da muss man sich natürlich fragen, wer für solche Beschränkungen viel Geld ausgeben will. Es wäre möglich, dass Nutzer für einen solchen Service 1-2 EUR zahlen würden – aber 12,99 EUR? Wohl kaum.

Aber es kommt noch dicker. DRM-geschützte Daten schicken Sicherheitsanfragen an DRM-Server. Wenn die Website nicht mehr online ist und auch diese Server nicht mehr laufen, sind die geschützten Filme wertlos, da die Serveranfragen des DRM-Programms in's Leere laufen und die Filme daher nicht mehr angesehen werden können. Ähnlich ist dies schon bei Microsofts [MSN Music Angebot](#) gewesen, wo ebenfalls die Nutzer durch die Aufgabe des Services gewissermaßen enteignet wurden.

Nun steht im § 95a UrhG seit einiger Zeit folgendes:

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) 1 Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. 2 Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des

IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die 1.

Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder 2.

abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder 3.

hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Kurz: Die DRM-Umgehung ist in Deutschland verboten. Das bedeutet, dass sogar wenn es Möglichkeiten für den ehrlichen (!) Käufer gäbe, seinen erworbenen Film doch zu sehen, so ist ihm dies gesetzlich verboten. Eine Ausnahmegesetzgebung für Fälle wie den hier vorgestellten gibt es nicht. Es ist auch zu bezweifeln, ob eine solche etwa durch Gerichte erwirkt werden wird, denn es darf nicht übersehen werden, dass Anbieter wie IN2MOVIES.de letztlich nicht die Rechteinhaber, sondern lediglich Vertriebskanäle sind. Würde also bspw. die Insolvenz eines Vertriebes Auswirkungen auf die Urheberrechte eines Verlages haben, so wäre dies auch unbillig. Den Vertrieb in Regress zu nehmen wäre unter Umständen evtl. möglich, käme aber zum einen auf die AGB an, zum anderen ist dies im Falle der Insolvenz illusorisch und auch ansonsten dem Verbraucher wohl kaum zumutbar.

Es bleibt daher weiterhin abzuwarten, wann die Industrie mit einem für die Nutzer tragfähigen Konzept im Netz auftreten wird. Bis dahin raten wir zum Gang in die Videothek Ihres Vertrauens. Wer sich unbedingt online umtun will, kann dies bei Amango.de tun. Auch hier werden Leih-DVD's als hardcopies versandt, wie in der altbekannten Leihbibliothek. Es ist verblüffend, aber dies scheint bislang der einzig gangbare Weg zu sein.

[\(via\)](#)

(cen)